



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### **Stellenwert des Religionsunterrichts in den Kontingenzstundentafeln**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Runderlass des Bildungsministeriums über die Kontingenzstundentafeln für die verschiedenen Schularten ist das Fach Religion für die Grundschulen dem Fachbereich Natur-, Sozial- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnet und soll dort mit mindestens 6 von 16 Stunden unterrichtet werden.

Für die Sekundarstufen ist vorgesehen, die Religion den Gesellschaftswissenschaften zuzuordnen. Religion muss dabei mit mindestens 7 von 22 Stunden unterrichtet werden (bis zum Hauptschulabschluss mit 6 von 18 Stunden).

1. Mit welcher Begründung ist das Fach Religion innerhalb dieser Fachbereiche mit einer so hohen Stundenzahl ausgewiesen?

Antwort:

Die vor In-Kraft-Treten der Kontingenzstundentafeln (2007) geltenden Stundentafeln für die Grundschule und für die Sekundarstufe I sahen in allen Jahrgangsstufen jeweils zwei Jahreswochenstunden Religion vor mit Ausnahme der Jahrgangsstufen 9 und 10 an Gymnasien und der Jahrgangsstufe 8 an den damaligen Realschulen.

Im Zuge der Neufassung der Stundentafeln war gemäß Staatskirchenvertrag das Einvernehmen zu den Festlegungen der den Religionsunterricht betreffenden Stundenzahlen mit den Kirchen herzustellen. Die Festlegungen der Kontingentstundentafeln zu den Mindestkontingenten sind das Ergebnis der Gespräche mit beiden Kirchen.

2. Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für diesen hohen Stellenwert des Faches Religion (Kirchenstaatsverträge, obligatorische Vereinbarungen der KMK u.a.)?

Antwort:

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz (GG). Das Nähere regeln die Staatskirchenverträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Evangelischen Kirche von 1957 und mit der Katholischen Kirche von 2009.

Obligatorische Vereinbarungen der KMK zum Stundenrahmen des Religionsunterrichts sind nicht getroffen worden. Vielmehr ist in der Rahmenvereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I dazu vereinbart, dass für den Religionsunterricht gem. 4.2.3. der Vereinbarung die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen maßgebend sind. Für die Primarstufe gilt Entsprechendes.

3. Was ist die Mindeststundenzahl für Religion, die erforderlich ist, um die Verpflichtungen gem. Art. 7 Abs. 3 GG zu erfüllen?

Antwort:

Artikel 7 Absatz 3 GG bestimmt, dass der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach ist und dass der Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Zudem bestimmt das Grundgesetz, dass keine Lehrkraft gegen ihren Willen verpflichtet werden darf, Religionsunterricht zu erteilen. Weitergehende Präzisierungen zur Ausgestaltung des Religionsunterrichts als ordentlichem Lehrfach wie beispielsweise eine Vorgabe hinsichtlich einer Mindeststundenzahl sind nicht Gegenstand der grundgesetzlichen Bestimmung.

4. Weichen die in der schleswig-holsteinischen Kontingenzstundentafel ausgewiesenen Stundenkontingente von den Regelungen der übrigen Bundesländer signifikant ab? Wenn ja, wie?

Antwort:

Die Berichte der Kultusministerkonferenz zur Situation des Katholischen und des Evangelischen Religionsunterrichts vom 13.12.2002, in denen Übersichten zu Stundentafeln der Bundesländer enthalten sind ([https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_12\\_13-Situation-Evangel-Religionsunterr.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_12_13-Situation-Evangel-Religionsunterr.pdf) und [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_12\\_13-Situation-Kathol-Religionsunterr.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_12_13-Situation-Kathol-Religionsunterr.pdf)) werden derzeit aktualisiert. Das Ergebnis der Aktualisierung der Berichte liegt noch nicht vor. Über diese Berichte hinausgehende Kenntnisse zu den in den einzelnen Bundesländern für den Religionsunterricht vorgesehenen Jahreswochenstunden liegen der Landesregierung nicht vor.